

Zeitschrift: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern
Herausgeber: Naturforschende Gesellschaft in Bern
Band: 44 (1987)

Artikel: Naturschutzinspektorat des Kantons Bern : Bericht 1986
Autor: Forter, Denis / Hauri, R. / Bossert, A.
Kapitel: 5: Änderung der kantonalen Naturschutzverordnung
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-318522>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

4.2 *Kristallkluft Gerstenegg/Guttannen, Erschliessung*

Unter der Leitung der Kraftwerke Oberhasli AG konnten im Berichtsjahr die Arbeiten zur Erschliessung dieser einzigartigen Kluff abgeschlossen werden. Dieses durch einen Regierungsratsbeschluss vom 11. Dezember 1974 geschützte Objekt kann somit in Zukunft in beschränktem Masse besichtigt werden. Eine Beleuchtung und grosse Fenster ermöglichen Blicke in eine fantastische Kristallwelt. An die erheblichen Kosten haben die KWO, die SEVA, der Bund sowie der Kanton (aus staatlichen Naturschutzmitteln) beigetragen.

R. Hauri

5. **Änderung der kantonalen Naturschutzverordnung**

Im Laufe der zunehmenden Mobilität und Freizeitaktivität hat der Druck auf die Naturschutzgebiete mit Verkehrsmitteln und Sportgeräten aller Art vom Lande und vom Wasser her stark zugenommen. In verschiedenen Naturschutzgebieten ist deshalb ein verbesserter Schutz notwendig geworden.

In der kantonalen Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972 wird in Artikel 3 Absatz 1 festgelegt, dass die zum Schutze der Naturschutzgebiete und der Naturdenkmäler erforderlichen Massnahmen durch Beschluss des Regierungsrates oder Verfügung der Forstdirektion getroffen werden. Seit der Unterschutzstellung des Häftlis im Jahre 1982 hat sich die Praxis eingespielt, dass Verkehrsmassnahmen im Einverständnis mit dem Naturschutzinspektorat durch das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt verfügt und vollzogen werden. Diese Amtsstelle ist gemäss Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten in der Schifffahrt vom 24. März 1982 zuständig für den Vollzug aller eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Binnenschifffahrt soweit nicht ausdrücklich eine andere Regelung besteht. Die Kompetenz zum Erlass von Verkehrsmassnahmen in Naturschutzgebieten wurde dem Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt jeweils durch Regierungsratsbeschluss oder Verfügung der Forstdirektion übertragen.

Der neue Absatz 4 von Artikel 3 der Naturschutzverordnung überträgt nun die Verfügung von strassenverkehrs- und schiffahrtsrechtlichen Verkehrsmassnahmen zum Schutze von Naturschutzgebieten und Naturdenkmälern dem Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt, welches die Massnahmen im Einverständnis mit dem Naturschutzinspektorat vornimmt. Damit wird nicht nur den eidgenössischen und kantonalen Signalisationsvorschriften besser Rechnung getragen, sondern ein Verfahren, das sich in der Praxis bereits bewährt hat, ist in der Naturschutzverordnung verankert. Das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt verfügt technisch und personell über die nötigen Voraussetzungen und hat grosse Erfahrung in der Signalisation von Verkehrsmassnahmen. Zudem können die neu zu

erlassenden Naturschutzbeschlüsse von umfangreichen verkehrstechnischen Detailregelungen entlastet werden, und die rasche korrekte Signalisation ist gewährleistet.

Eine zweite Änderung betrifft die Artikel 13 und 14 der Naturschutzverordnung. In Anpassung an die Abänderung vom 1. Januar 1985 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz konnte der Schutz von naturnahen Lebensräumen und der Ufervegetation verbessert werden. Die Liste der besonders zu schützenden Lebensräume wurde erweitert und näher umschrieben. Die Ersatzpflicht des Verursachers für zerstörte oder beeinträchtigte Lebensräume wurde neu eingeführt. Fortan ist nicht nur die Ufervegetation der öffentlichen, sondern aller Gewässer geschützt. Sie darf weder gerodet noch überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden. Die Forstdirektion (Naturschutzinspektorat) kann Ausnahmegewilligungen für Eingriffe in die Ufervegetation erteilen.

A. Bossert

